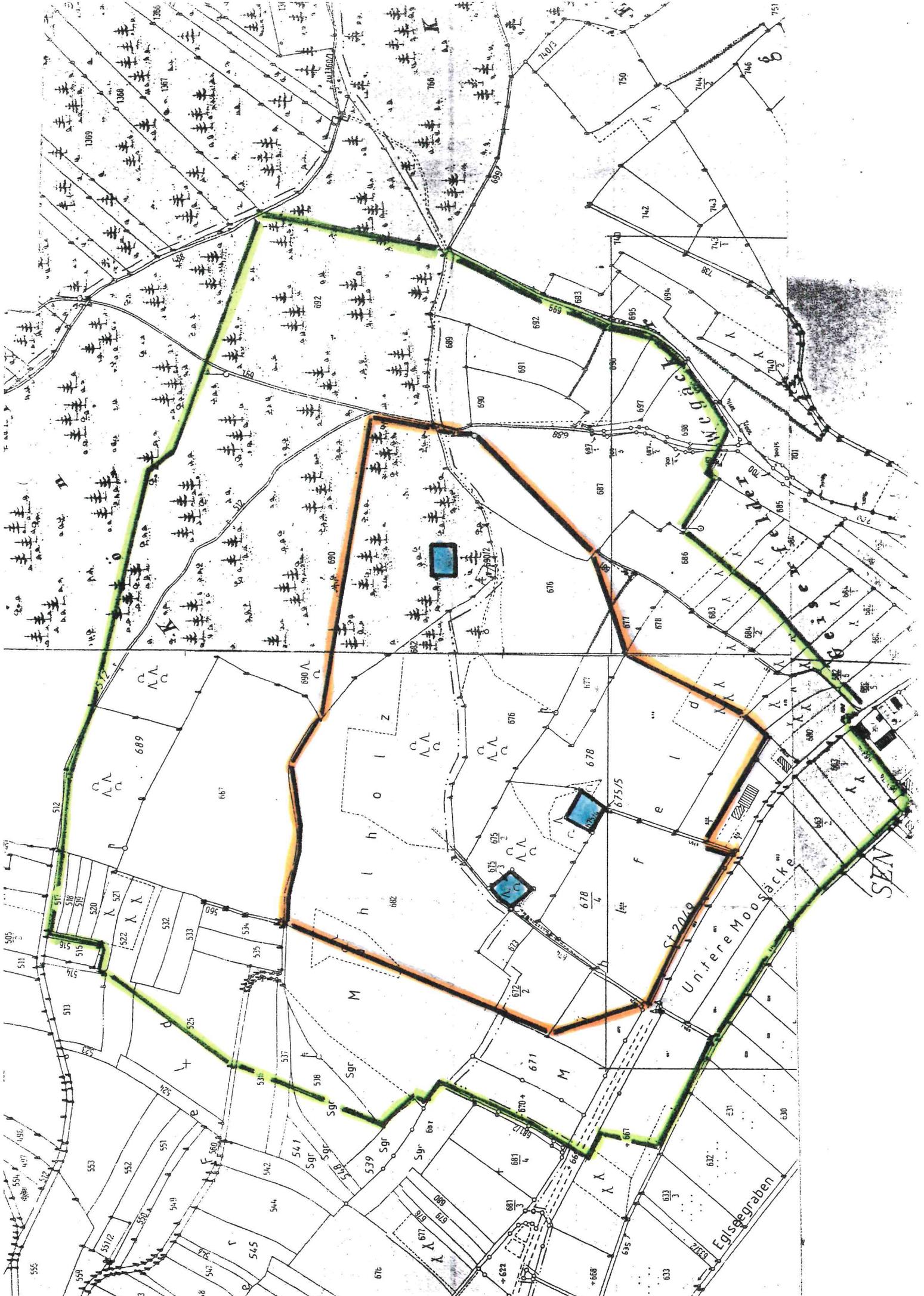


Sauberes Wasser - aus eigenen Quellen



Verordnung für das
Wasserschutzgebiet **Starzhausen**



**Wasserrecht;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung
„Ilmtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die öffentliche
Wasserversorgung**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Ilmtalgruppe folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Ilmtalgruppe wird im Markt Wolnzach – Starzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1 Fassungsereich | = Zone I |
| 1 engere Schutzzone | = Zone II |
| 1 weitere Schutzzone | = Zone III |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und im Markt Wolnzach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zelt- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt
--	----------	--

1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	
--	----------	--

1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt
---	----------	---

1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
--	----------	---

1.5 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
--	----------	--

1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gär-saftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
---	----------	---

1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	
--	----------	--

1.8 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage zu errichten oder zu betreiben	verboten	
--	----------	--

1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage	verboten	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
---	----------	---

1.10 Beweidung	verboten	—
----------------	----------	---

1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
--	----------	---

1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
---	----------	--

1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
--	----------	--

1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
---	----------	--

1.15 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage anzulegen oder zu erweitern	verboten	
--	----------	--

1.16 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
---	----------	--

	Entspricht Zone	I	II	III
1.17 Rodung		Verboten		

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nm. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
---	----------	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
---	----------	--

3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 l item, deren Dichtheit kontrollierbar ist
--	----------	--

3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWs im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
--	----------	--

3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
--	----------	--

3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
--	----------	--

3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	
---	----------	--

3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten wie Nr. 1.11
--	----------	-----------------------

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	

5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		--
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
7. Betreten	verboten	--	--

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Der Altbestand an Hopfenpflanzungen ist vom Verbot des Absatzes 1 Nr. 1.15 ausgenommen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 aus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung

Die am 8. 11. 1982 aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG und Art. 35 u. 75 BayWG vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlassene Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ilmtalgruppe, geändert mit Verordnung vom 18. 1. 1990 des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm, wird hiermit aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 24. 8. 1994

32/863-202

Dr. Scherg, Landrat

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten